

Teilzonenplan Gewässerraum Emmen



Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Stand vom 10. November 2025

Vom Gemeinderat verabschiedet am 19. November 2025

Zu Handen der 2. Lesung Einwohnerrat

Impressum

Auftrag	Teilzonenplan Gewässerraum Emmen
Auftraggeberin	Gemeinde Emmen, Departement Planung und Hochbau Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postafach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Elke Schimmel, Dipl. Ing.in Raumplanung 041 469 44 69, elke.schimmel@planteam.ch (bis 10.2021) Mirco Derrer, MSc ETH Raumentwicklung & Infrastruktursysteme 041 469 44 47, mirco.derrer@planteam.ch (ab 11.2021)
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	emme_tzp_gewaesserraum_planungsbericht_251016

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Ausgangslage	5
1.3	Grundlagen	5
1.4	Verfahren	7
1.4.1	Mitwirkung	7
1.4.2	Vorprüfung	9
1.4.3	1. Lesung Einwohnerrat	10
1.4.4	Erste öffentliche Auflage	11
1.4.5	Änderungen aufgrund der ersten öffentlichen Auflage	12
2.	Teilzonenplan Gewässerraum	15
2.1	Planungsablauf	15
2.2	Gewässernetz und Gewässerachsen	16
2.3	Dicht bebautes Gebiet	16
2.4	Hochwasserschutz (Gefahrenkarte, Technischer Bericht)	16
2.5	Theoretischer Gewässerraum	16
2.6	Anpassung der Gewässerräume	18
2.6.1	Bauzone	18
2.6.2	Gewässer ausserhalb der Bauzone	18
2.6.3	Gewässer im Wald	18
2.6.4	Naturschutzzone	19
2.6.5	Eingedolte Gewässer	19
2.6.6	Künstliche Gewässer	19
2.6.7	Sehr kleine Gewässer (Rinnsale gemäss AV)	19
2.6.8	Erweiterung des Gewässerraums	20
2.6.9	Bestandesgarantie	20
2.6.10	Bewirtschaftungseinschränkung	20
2.6.11	Symmetrische Festlegung	21
2.6.12	Übergangsbestimmungen	21
2.6.13	Beschriftungen	21
2.7	Aufhebung von Baulinien, Wasserbauprojekte	21

2.8	Anpassungen des Gewässerraumes im Detail	23
2.8.1	Reuss (Gew.-ID: 881001)	24
2.8.2	Rathuserschache (Gew.-ID: 142002, 123006)	26
2.8.3	Kanal (Gew.-ID: 213001)	26
2.8.4	Kleine Emme (Gew.-ID: 292001)	28
2.8.5	Gew.-ID: 953258, 953281	30
2.8.6	Rotbach (Gew.-ID: 953271, 133001)	31
2.8.7	Welisingerbach (Gew.-ID: 953280, 143043)	32
2.8.8	Augrabe (Gew.-ID: 143078, 143080) und Zufluss Augrabe (Gew.-ID: 14350)	32
2.8.9	Haldeweidbach (Gew.-ID: 21018, 2013019)	33
2.8.10	Sagibach (Gew.-ID: 133055)	33
2.8.11	Spirbächli (Heubaechli) (Gew.-ID: 953268, 143051)	33
2.8.12	Waldibach und Ruetibächli (Gew.-ID: 133013, 133041, 953262, 953418)	34
2.8.13	Grundisbächli (Gew.-ID: 953275, 133534, 143017) und Zufluss (Gew.-ID: 953264, 953263)	34
2.8.14	Gew.-ID: 143022 sowie Gew.-ID: 953261	35
2.8.15	Gew.-ID: 213016	37
2.8.16	Gew.-ID: 213261, 213021	37
2.8.17	Gew.-ID: 213020	37
2.8.18	Gew.-ID: 953260, 143046, 143054, 143081	37
2.8.19	Buzibach (Gew. ID: 143058 – 143061) und Gewässer mit ID 954049	38
2.8.20	Riffigweier	40
2.8.21	Täschlerhüsliweier	40
2.8.22	Adligeweier	42
2.8.23	Rainmüliweier	42
3.	Gewässerraum in der Nutzungsplanung	43
3.1	Zonenplan	43
3.2	Anpassung im Bau- und Zonenreglement	43

1. Planungsgegenstand

1.1 Allgemeines

Der Teilzonenplan Gewässerraum ist ein integrierender Bestandteil des Zonenplans. Die beiden Teilzonenpläne Ost und West sind verbindlich und zeigen die Vermessung der Gewässerräume von sämtlichen Gewässern der Gemeinde Emmen. Im Zonenplan werden die Gewässerräume ebenfalls dargestellt.

1.2 Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. In Art. 41 der GschV werden die Grundlagen zur Ermittlung der auszuscheidenden Gewässerräume sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume, wie beispielsweise zulässige Nutzungen sowie Bauten und Anlagen definiert. Der Kanton Luzern sieht in §11a der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung mittels Grünzonen und Freihaltezonen festlegen.

1.3 Grundlagen

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GschG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2020)
- Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. April 2020)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22.03.2017

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 (überarbeitet 2019) folgte eine Arbeitshilfe, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die beiden Papiere bilden

die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Emmen.

Grundlagen auf kantonaler Ebene:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 07.03.1989 (Stand 01.12.2019)
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) vom 17.06.2019 (Stand 01.01.2020)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV, SRL 703) vom 23.09.1997 (Stand 01.01.2020)
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 01.03.2012
- Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung vom Januar 2023

Weiter liegen folgenden Daten vom Kanton vor die als Grundlage für den Teilzonenplan Gewässerraum Emmen dienen:

- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
- Gefahrenkarte Emmen mit technischem Bericht und Anhang

Im Kanton Luzern steht kein abschliessender Gewässerkataster mit dem rechtlich verbindlichen Gewässernetz zur Verfügung. Mit der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung in Bezug auf die Aktualisierung der Gewässerinformation und der GEWIS-Plattform ist das Gewässernetz gemeindeweise auf den aktuellen Stand gebracht. Es sind la-gegenaue Gewässerachsen definiert.

1.4 Verfahren

Bisherige Planungsschritte

Übermittlung der Gewässerraumachsen PNF durch den Kanton	Herbst 2019
Erste Erarbeitung der Gewässerräume mit Teilzonenplan «Ost» und «West» und Bericht nach Art. 47 RPV	Winter 19/20 Frühling 2020
Mitwirkung	6. Mai bis 4. Sept. 2022
Vorprüfung	6. Mai 2022 bis 29. Sept. 2023
1. Lesung Einwohnerrat	30. Januar 2024
Erste Öffentliche Auflage	13. Mai bis 11. Juni 2024

Ausstehende Planungsschritte

Zweite öffentliche Auflage	19. Mai – 17. Juni 2025
Einwohnerratsbeschluss	Integration in Gesamtrevision
Genehmigung durch Regierungsrat	Integration in Gesamtrevision

Tabelle: Planungsschritte

1.4.1 Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung gingen 8 Eingaben zum Gewässerraum ein. Diese werden nachfolgend beschrieben. Der Umgang mit den Eingaben ist in kursiver Schrift aufgeführt.

- Parz. 943, Holzhof: Antrag auf Verzicht der Festlegung eines Gewässerraums bei den eingedolten Stellen der Gewässer ID. 143057 und 143058.

Gemäss Umgang mit Eindolungen werden kurze Eindolungen (Strassen oder zwischen zwei offenen Abschnitten) im Sinne des homogenen Gewässerraumes respektive zwecks Wiederherstellung der Gewässerfunktionen bei einer späteren Offenlegung von eingedolten Gewässern mit einem Gewässerraum überlagert. Die Bereiche sind als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgewiesen.

- Parz. 635, Waltwil: Antrag auf Reduktion des Gewässerraums, Reduktion von 32m Gewässerraumbreite

Der theoretische Gewässerraum wurde in besagtem Bereich mit 32m gemessen. Der tatsächlich, in der Mitwirkung ausgewiesene Gewässerraum

misst 18 m (9 m ab Gewässerachse). Daher ist dem Antrag bereits entsprochen.

- **Parz. 745, Täscherhüsliweiher: Antrag auf Beschränkung des Gewässerraums auf das Grundstück 3089.**

Der Weiher ist ein stehendes Gewässer mit mehr Fläche als 0.5ha, wodurch eine Festlegung des Gewässerraums notwendig wird. Eine Reduktion des Gewässerraums entspricht nicht den übergeordneten Vorgaben, der Gewässerraum muss gar auf 15.0 m erweitert werden.

- **Gewässer ID 953 275, Grundisbächli, Feldmatt: Antrag auf Verzicht der Festlegung des Gewässerraums, es handle sich nicht um einen Bach.**

Gemäss Gewässerkarte des Kantons Luzern handelt es sich um ein Gewässer. Im Weiteren befindet sich das Gewässer entlang einer Naturschutzzone und trennt diese zur Landwirtschaft hin ab. Auf eine Festlegung des Gewässerraums kann nicht verzichtet werden.

- **Gewässer ID 953 264 und 953 263, Kreisel Waltwil: Es handle sich um eine Entwässerung und kein Gewässer.**

Historisch gesehen ist dies kein Gewässer und hat die Funktion Entwässerung. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

- **Rotbach, die vom Gewässerraum betroffene Fläche soll weiterhin als Fruchtfolgefläche genutzt werden können.**

Die dem Gewässerraum überlagerte Fläche bleibt, soweit bereits vorher als FFF ausgewiesen, als FFF erhalten. Dies hat der Bund entsprechend bestätigt. Die Fläche kann als FFF weitergenutzt werden, ist aber wie alle Flächen innerhalb des Gewässerraums extensiv zu bewirtschaften.

- **Antrag betr Grundstück 906: Beim Rinnsal entlang der Ostgrenze der Parzelle 906 ist der Gewässerraum zu entfernen.**

Beim Abschnitt entlang der Parzellengrenze 905 handelt es sich tatsächlich um ein sehr kleines Gewässer, welches zudem keine weitere Funktion (z.B. Vernetzung) einnimmt. Auf eine Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich wird verzichtet. Historisch betrachtet war dieser Bereich nicht Bestandteil des Augrabens, welcher historisch erst weiter östlich entsprang.

- **Antrag betr. der Grundstücke 958, 1592: Die Abschnitte, welche nicht der Hauptverlauf des Buzibachs darstellen, seien nicht als Gewässerraum aufzuführen. Es handle sich um Entwässerungsgräben und keine Gewässer.**

Aufgrund des Mitwirkungsbeitrags wurden die beiden Abschnitte überprüft und dem Kanton ein Verzicht der Gewässerraumfestlegung für die beiden Abschnitte beantragt. Infolge der kantonalen Vorprüfung musste bei einem dieser Abschnitte der Gewässerraum ausgeschieden werden: «Für die Gewässer ID 143058, 143059 und 953259 ist in der Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors LU 23 ein erweiterter Gewässerraum von 18 m festzulegen.»

1.4.2 Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung fand zwischen dem 16. Mai 2022 und 29. September 2023 statt.

Zwischenbesprechungen

Das Vorprüfungsverfahren wurde zweigeteilt. In einer ersten Phase fand nach erster vollständiger Prüfung der Unterlagen ein Austausch zwischen den verantwortlichen Personen der Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) und der Gemeinde Emmen statt. Dabei konnten die wesentlichen Fragen und Unklarheiten geklärt werden. Diese Phase wurde anfangs 2023 abgeschlossen.

Infolge der ersten Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Kleine Emme: Verbreiterung des Gewässerraums um 6.0 m über die Böschungsoberkante hinaus.
- Reuss: Festsetzung des Gewässerraums analog zum theoretischen Gewässerraums. Sobald die Baulinien im Rahmen des Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekts rechtskräftig sind, wird der Gewässerraum entsprechend angepasst.

Die nachfolgenden Anträge wurden nicht berücksichtigt:

- **Erweiterung des Gewässerraums innerhalb des Wildtierkorridors.**
Betroffen von einer Verbreiterung infolge des Wildtierkorridors wären der Buzibach sowie der Grenzbach zu Neuenkirch. Der Gewässerraum des Buzibaches ist in Rothenburg, also in Flussrichtung unterhalb des Emmer Gebietes, mit 11.0 m ausgeschieden. Das Gewässer befindet sich im Wildtierkorridor.
Die vorhandene Bestockung bietet mehrheitlich schon ausreichende Leitstrukturen für das Funktionieren des Wildtierkorridors auf. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wird vertraglich geregelt, dass die notwendigen Leitstrukturen umgesetzt werden können
Da der Wildtierkorridor auch ohne Festlegung eines überbreiten Gewässerraums funktioniert, wird auf diese Erweiterung der Gewässerraumbreite verzichtet. Eine Erweiterung des Gewässerraums würde daher auch in diesem Fall zu einer Ungleichbehandlung führen. Es wird auf eine Erweiterung verzichtet.
- **Erweiterung des Gewässerraums entlang der Grenze zu Neuenkirch**
Betroffen von einer Verbreiterung infolge des Wildtierkorridors wären der Buzibach sowie der Grenzbach zu Neuenkirch. Das Gewässer befindet sich im Wildtierkorridor.
Die vorhandene Bestockung bietet mehrheitlich schon ausreichende Leitstrukturen für das Funktionieren des Wildtierkorridors auf. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wird vertraglich geregelt, dass die notwendigen Leitstrukturen umgesetzt werden können

Da der Wildtierkorridor auch ohne Festlegung eines überbreiten Gewässerraums funktioniert, wird auf diese Erweiterung der Gewässerraumbreite verzichtet. Beim Grenzbach zu Neuenkirch wäre es zudem so, dass der Gewässerraum auf Emmer Seite breiter würde als in Neuenkirch, wo er bereits rechtskräftig ist. Dies wäre eine Ungleichbehandlung und wird daher nicht umgesetzt.

Überarbeitung Die Gemeinde Emmen überarbeitete daraufhin die Unterlagen infolge der Zwischenbesprechung und der öffentlichen Mitwirkung. Diese Überarbeitung fand zwischen Februar und September 2023 statt.

Vorprüfungsbericht Nach der Überarbeitung gemäss den oben beschriebenen Inhalten wurde das Dossier für die zweite Phase der kantonalen Vorprüfung eingereicht. Da die Überarbeitung sowohl die Anpassungen aus der Mitwirkung als auch aus der ersten Phase der kantonalen Vorprüfung beinhalteten, wurde sichergestellt, dass nochmals ein komplettes Dossier geprüft werden konnte.

Infolge des kantonalen Vorprüfungsberichts musste der Teilzonenplan Gewässerraum noch einmal überarbeitet werden.

- **Erweiterung des Gewässerraums innerhalb des Wildtierkorridors.**
Betroffen von einer Verbreiterung infolge des Wildtierkorridors ist der Buzibach sowie der Grenzbach zu Neuenkirch. Der Gewässerraum des Buzibaches ist in Rothenburg, also in Flussrichtung unterhalb des Emmer Gebietes, mit 11.0 m ausgeschieden. Der Vorprüfungsbericht verlangt, den Gewässerraum im oberen Bereich des Buzibachs innerhalb des Wildtierkorridors auf 18 m zu verbreitern. Begründet wird dies mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse (Art. 41a Abs. 3 lit. c GeschV). Dies betrifft auch den Grenzbach zu Neuenkirch.

1.4.3 1. Lesung Einwohnerrat

Die erste Lesung im Einwohnerrat fand am 30. Januar 2024 statt. Aufgrund der Einwohnerratssitzung gab es keine Anpassungen an den Planungsunterlagen zum Gewässerraum.

1.4.4 Erste öffentliche Auflage

Die erste öffentliche Auflage fand vom 13. Mai bis 11. Juni 2024 statt. Dabei gingen diverse Einsprachen ein, die die Festlegung der Gewässerraumbreite oder die grundsätzliche Festlegung eines Gewässerraums beanstandeten.

- **Diverse Einsprachen im Raum Geisslerenmoos**

Diese Einsprachen richteten sich insbesondere auf die Festlegung eines überbreiten Gewässerraums innerhalb des Wildtierkorridors und stellten auch grundsätzlich den Wildtierkorridor in Frage. Aufgrund dieser Einsprachen wurde die Festlegung des Gewässerraums entlang des Buzibachs verändert. Die Gemeinde Emmen erachtet die Verbreiterung, wie in der Vorprüfung gefordert, nach Anhörung der Einsprechenden als nicht recht- und zweckmässig. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Festlegung eines überbreiten Gewässerraums ist nicht gegeben. Der Gewässerraum ist nicht automatisch wichtigster Bestandteil eines Wildtierkorridors, zudem können auch Leitstrukturen innerhalb eines 11m-breiten Gewässerraums gemacht werden. Im Weiteren wird auf die Kapitel 0 und 2.8.19 verwiesen.

- **Einsprache im Gebiet Täschlerhüsli**

Diese Einsprache richtete sich gegen eine Festlegung des Gewässerraums um den Täschlerhüsliweiher. Diese Einsprache konnte nicht gütlich erledigt werden.

1.4.5 Änderungen aufgrund der ersten öffentlichen Auflage

Aufgrund der ersten öffentlichen Auflage wurden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen.

Gewässerraum Buzibach

Die Breite des Gewässerraums wird gegenüber der ersten öffentlichen Auflage von 18m (9m ab Gewässerachse) auf 11m (5.5m ab Gewässerachse) reduziert.



Abbildung 1: Reduktion der Gewässerraumbreite Buzibach

Begründung:

- Das Gewässer befindet sich im Wildtierkorridor. Die vorhandene Bestockung bietet mehrheitlich schon ausreichende Leitstrukturen für das Funktionieren des Wildtierkorridors auf. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wird vertraglich geregelt, dass die notwendigen Leitstrukturen umgesetzt werden können. Da der Wildtierkorridor auch ohne Festlegung eines überbreiten Gewässerraums funktioniert, wird auf diese Erweiterung der Gewässerraumbreite verzichtet.

Gewässerraum Zulauf zu Buzibach

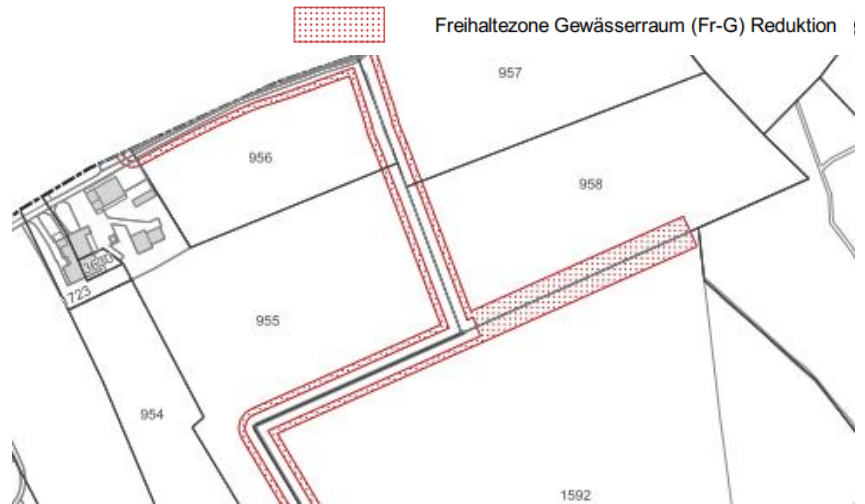


Abbildung 2: Verzicht auf den Gewässerraum der Drainage

Im Weiteren handelt es sich bei nachfolgendem Zufluss zum Buzibach um eine Drainage, weshalb auf die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c und d verzichtet wird.

Begründung:

- Die im Gewässernetz als Gewässer aufgeführte Drainage führt kaum Wasser und ist, was in dem nachfolgenden Ausschnitt der Siegfriedkarte sichtbar wird, künstlich angelegt. Historisch gab es dieses Gewässer nicht.

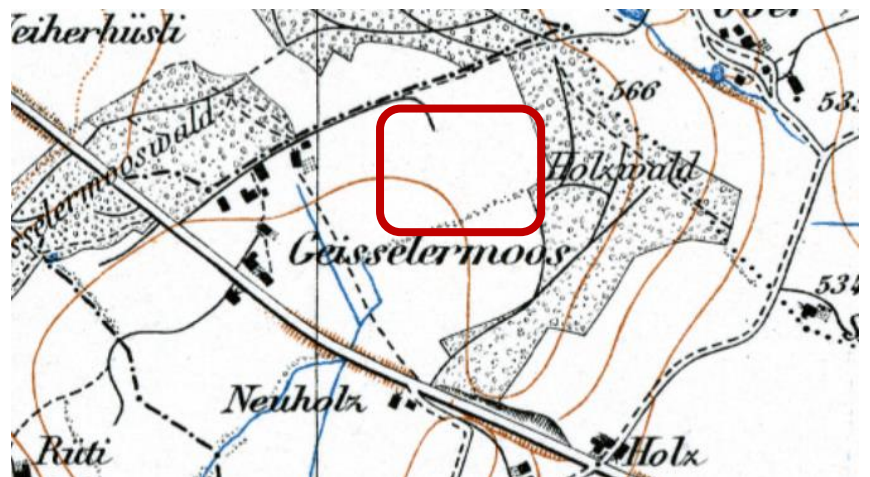


Abbildung 3: Ausschnitt Siegfriedkarte (Datenstand 1913, Quelle: map.admin.ch)

Gewässer ID 953259

Beim Fliessgewässer, welches entlang der Grenze zu Neuenkirch verläuft, wurde, analog wie der Buzibach, bei der ersten öffentlichen Auflage ein Gewässerraum von 9 Meter ab Gewässerachse ausgeschieden. Auf Neu-

enkircher Seite sind 5.5 Meter ab Gewässerachse rechtskräftig ausgeschieden. Im Sinne der Rechtsgleichheit und aufgrund der gleichen Gründe wie beim Buzibach wird auf eine Überbreite verzichtet.

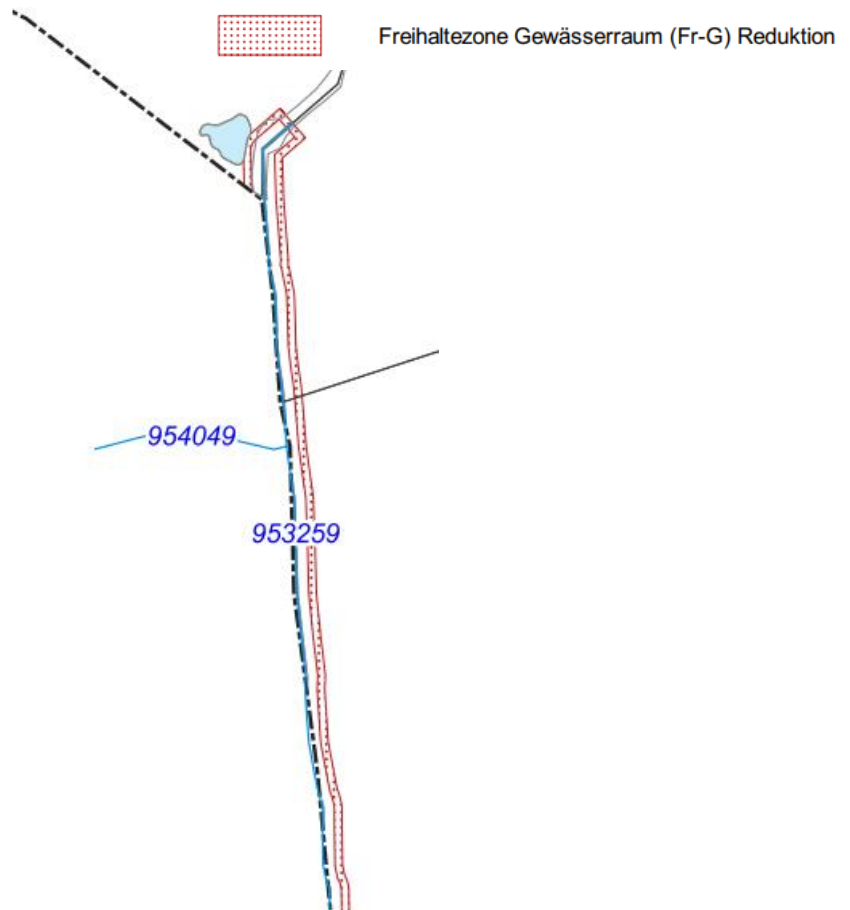


Abbildung 4: Reduktion des Gewässerraums auf die reguläre Breite von 5.5m ab Gewässerachse

1.4.6 Zweite öffentliche Auflage

In der zweiten öffentlichen Auflage, welche vom 19. Mai 2025 bis 17. Juni 2025 stattfand, gingen, direkt auf die Unterlagen des Gewässerraums gezielte Einsprachen ein.

Eine Einsprache zielte auf den Verzicht des Wildtierkorridors. Da dieser im Gebiet Geisslermoos direkt mit dem Gewässerraum in räumlicher Verbindung steht, wird diese Einsprache ebenfalls hier genannt.

Die Abhandlung dieser Einsprache ist dem Planungsbericht zur Gesamtrevision der Ortsplanung und dessen Beilagen zu entnehmen.

2. Teilzonenplan Gewässerraum

2.1 Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung»¹ gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraums in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben und wurden bei der Festlegung des Gewässerraums in Emmen durchlaufen.

A: Prüfung / Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen

Die Prüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen erfolgte auf Basis der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehören die Daten der periodischen Nachführung der Fließgewässergewässer (PNF), eingedolte Fließgewässer und die Gewässerachsen gemäss amtlicher Vermessung. Phase A wird in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts bezogen auf das Vorgehen in Emmen näher erläutert.

B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes

Die Grundlagenkarte Gewässerraumbreite (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum) wird vom Kanton bereitgestellt. Ausgehend von den definierten Gewässerachsen wurden die Gewässerräume zentral auf die Achsen gelegt. Phase B wird in Kapitel 4 des vorliegenden Berichts beschrieben.

C: Anpassung der Gewässerräume

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder es kann auf deren Festlegung verzichtet werden. Kapitel 5 erläutert für alle Gewässer in der Gemeinde Emmen die entsprechende Vorgehensweise.

D: Nutzungsplanung

Im Anschluss werden in einer letzten Phase die Gewässerräume in der Nutzungsplanung gesichert (Kapitel 6).

¹ Fassung vom 22. Januar 2019

2.2 Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundlagen wurden von der Planteam S AG sowie der Gemeinde auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft. Wo nötig wurde der Verlauf der Gewässer an den Bachlauf angepasst. Einige Gewässer in der Gemeinde Emmen werden gemäss Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten) als Gewässer erfasst, sind aber entweder sehr kleine Gewässer (Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung), ihr Verlauf ist unklar oder sie sind keine Gewässer im rechtlichen Sinne. Auf die Festlegung eines Gewässerraums entlang einiger dieser Kleinstgewässer wurde demnach verzichtet (vgl. Kapitel 5).

2.3 Dicht bebautes Gebiet

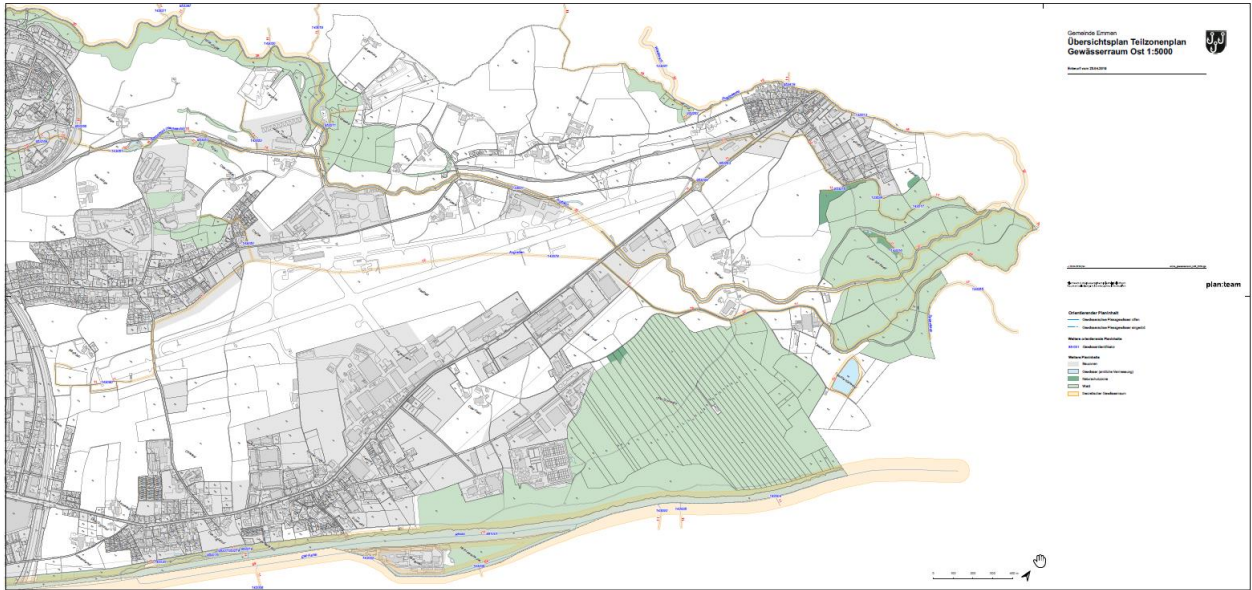
Für die Beurteilung der theoretischen Gewässerraumbreiten und ob diese angepasst werden können, mussten unter anderem mithilfe der Hinweis-karte des Kantons die Gebiete erfasst werden. Gemäss §11b Abs. 2 KGSchV gelten als dicht überbaute Gebiete insbesondere Gebiete, in denen im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.

2.4 Hochwasserschutz (Gefahrenkarte, Technischer Bericht)

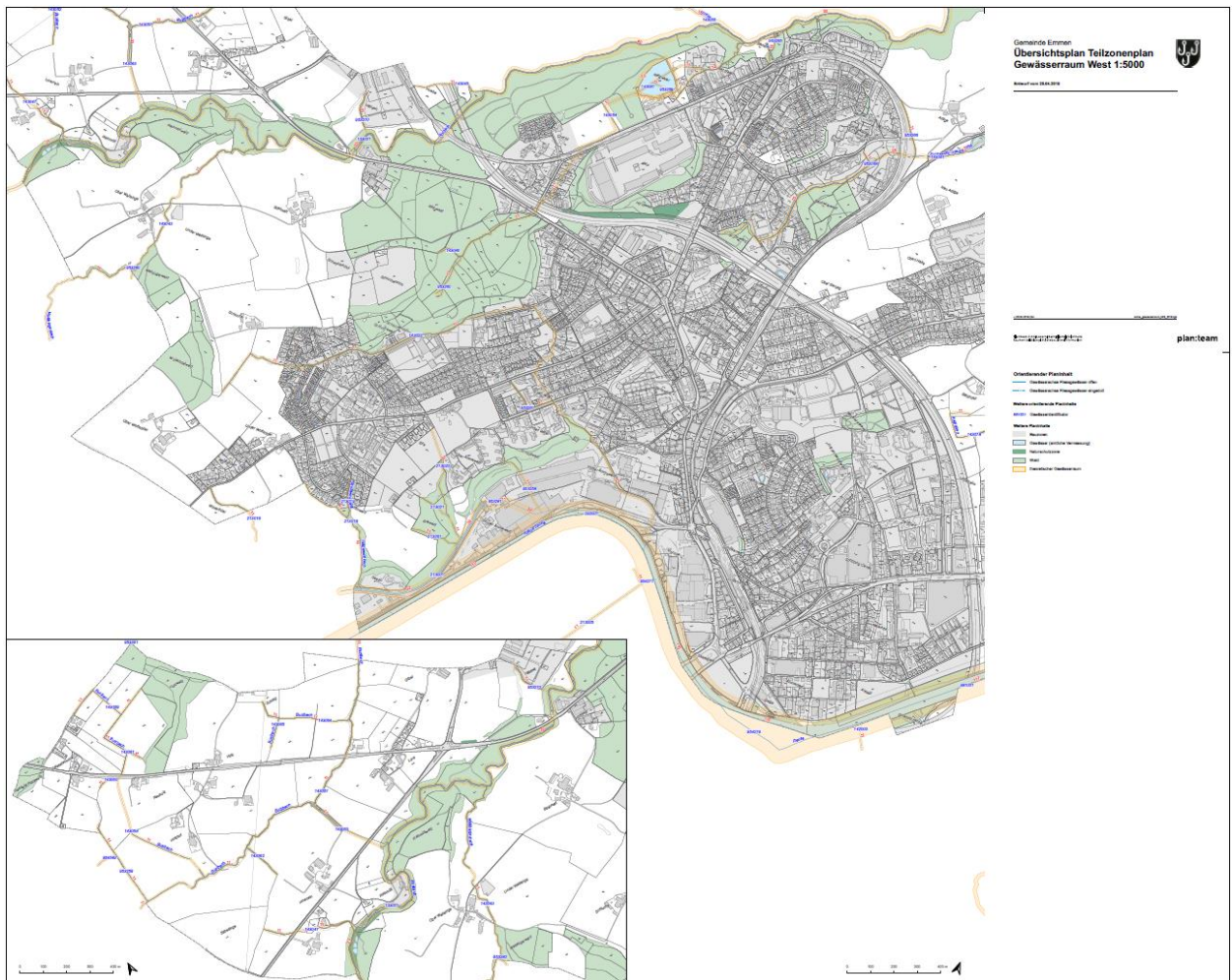
Ob auf ein Gewässerraum verzichtet werden kann, muss der Hochwasserschutz der Gewässer gewährleistet sein. Dies wurde unter anderem mit der Intensitätskarte Wasser und dem Technischen Bericht der Gefahrenkarte analysiert. Die Analyse floss in die Ausscheidung der Gewässerräume ein und wird in den nachfolgenden Kapiteln pro Gewässer beschrieben.

2.5 Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumplanes wurde die Vorlage des Kantons (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite) berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Gewässerachsen wurden die vorgegebenen Gewässerraumbreiten definiert. Die Vorgaben bezüglich Gewässerraumbreiten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung überprüft. Anpassungen waren keine nötig. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume der einzelnen Gewässer individuell angepasst.



Theoretischer Gewässerraum gemäss Kanton, Teilgebiet Ost, Emmen



Theoretischer Gewässerraum gemäss Kanton, Teilgebiet West, Emmen

2.6 Anpassung der Gewässerräume

2.6.1 Bauzone

Grundsätzlich wird zwischen Gewässern in der Bauzone und Gewässern ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden (vgl. Kapitel 2.3). Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums. In der Bauzone wird der Gewässerraum als überlagerte Grünzone Gewässerraum (Gr-G) ausgedehnt. In dicht überbauten Gebieten kann die Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Als bauliche Gegebenheiten bzw. Anlagen gelten gemäss Art. 7, Abs. 7 des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen. Insbesondere Hochbauten, Verkehrsstrassen, Hartbelagsflächen o.ä., für deren Erstellung in der Regel eine Baubewilligung einzuholen ist, fallen darunter. Eine Anpassung der Gewässerraumbreite ist nur bei rechtskräftig bewilligten Bauten und Anlagen möglich. In dicht überbauten Gebieten ist die Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten und auf die zukünftige Entwicklung auszurichten. Voraussetzung ist, dass der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit zum Gewässer gewährleistet und die Pufferfunktion des Gewässerraums sichergestellt sind.

Gemäss §11b Abs. 2 der kantonalen GSchV gelten als dicht überbaute Gebiete insbesondere Gebiete, in denen im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.

2.6.2 Gewässer ausserhalb der Bauzone

In der Nichtbauzone wird der Grundnutzung überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) definiert. Falls nichts anderes erwähnt, wird der Gewässerraum standardmässig ausgedehnt. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald (Kapitel 2.6.3), eingedolte Gewässer (Kapitel 2.6.5) und sehr kleine Gewässer, sogenannte Rinnsale (Kapitel 2.6.7), sofern kein öffentliches Interesse besteht. Für die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, welche als Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) dargestellt werden, gelten Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Kapitel 2.6.11.

2.6.3 Gewässer im Wald

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, sofern kein öffentliches Interesse besteht (Art. 41 a, Abs. 5a GSchV).

2.6.4 Naturschutzzone

In der Naturschutzzone werden Gewässerräume mittels einer Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) ausgeschieden.

2.6.5 Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet, sofern keine überwiegenen Interessen (Hochwasserschutz oder Renaturierung/Offenlegung) entgegenstehen. Kurze Eindolungen (Strassen oder zwischen zwei offenen Abschnitten) werden im Sinne des homogenen Gewässerraumes respektive zwecks Wiederherstellung der Gewässerfunktionen bei einer späteren Offenlegung von eingedolten Gewässern mit einem Gewässerraum überlagert.

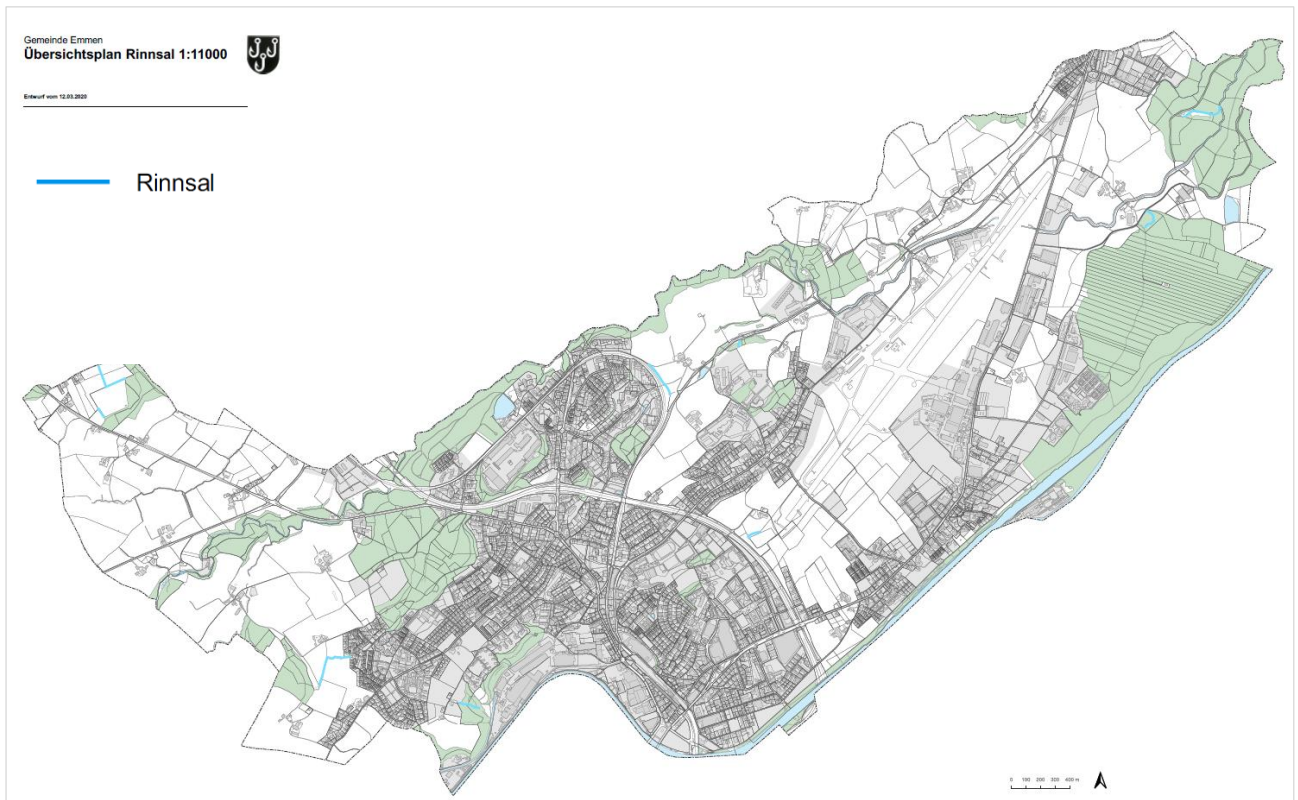
2.6.6 Künstliche Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Grundlage bietet dabei Art. 41a Abs. 5c (GSchV). In der Gemeinde Emmen sind beispielsweise einige Weiher künstliche Gewässer. Bestehen an künstlich angelegten Gewässern Hochwasserschutzprobleme oder erfüllen sie natürliche Gewässerfunktionen, so ist ein Gewässerraum festzulegen.

Nicht als künstlich angelegt gelten die Eindolung, Kanalisierung und Verbauung eines bestehenden Gewässerlaufs, der Ersatz und die Verlegung eines bestehenden Gewässers durch Staueinrichtungen sowie vergrösserte, aber bereits früher bestehende Gewässer (z.B. Stauweiher). Gewisse künstlich angelegte Gewässer (Wasserbecken, Schwimmbecken, Gartenteich, Entwässerungsanlagen wie Strassengraben- und Regenwasserrinnen) gelten nicht als Gewässer im rechtlichen Sinn.

2.6.7 Sehr kleine Gewässer (Rinnsale gemäss AV)

Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a, Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung. In der Gemeinde Emmen gibt es nur wenige Gewässer, welche als Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung gelten. Bei solchen wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, sofern kein öffentliches Interesse besteht.



2.6.8 Erweiterung des Gewässerraums

Wenn überwiegende Interessen dafürsprechen (Renaturierung, Uferwege, Naherholung, Hochwasserschutz) wird der Gewässerraum entsprechend erweitert. In Emmen wird der Gewässerraum an keinem Gewässer erweitert.

2.6.9 Bestandesgarantie

Bestehende Bauten innerhalb des Gewässerraums geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sowie zeitgemässe Erneuerungen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178).

2.6.10 Bewirtschaftungseinschränkung

Die Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässerraumflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 36a Abs. 3 GschG). Es dürfen beispielsweise keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und es sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb der landwirtschaftlichen

Nutzfläche lediglich extensive Nutzungen wie Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölz, Uferwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Waldweiden gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV zugelassen. Diese Flächen sollen zudem den Anforderungen der Direktauszahlungsverordnung (DZV) entsprechen. Bestehende Dauerkulturen, wie beispielsweise Reben und Obstanlagen dürfen in einem Abstand von mindestens 3 m ab Uferlinie nicht mit Dünger und Pflanzenschutzmittel behandelt werden.

Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone werden als Freihaltezone dargestellt. In diesen gelten die oben aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen. Von der Bewirtschaftungseinschränkung ausgenommen sind in der Gemeinde Emmen die Flächen der Gewässerräume von eingedolten Gewässern. Diese Gewässer werden im Teilzonenplan Gewässerraum als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgewiesen und haben eine eigenen orientierenden Legendeintrag. Für Rinnsale und weiteren Gewässer bei den auf einen Gewässerraum verzichtet wird, muss grundsätzlich weiterhin ein Pufferstreifen eingehalten werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV).

2.6.11 Symmetrische Festlegung

Sofern nicht anders definiert, wird der Gewässerraum im Sinne der Rechtsgleichheit symmetrisch zur Achse des Gewässers festgelegt und mit Massangaben versehen.

2.6.12 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans Gewässerraum «Ost» und «West» entfallen die bisherigen Übergangsbestimmungen. Wo kein Gewässerraum festgelegt wurde (insbesondere bei eingedolten Bächen) entfallen die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV ebenfalls; es gelten dann die gesetzlichen Abstände gemäss § 25 WBG.

2.6.13 Beschriftungen

Zur besseren Verständlichkeit werden auf dem Teilzonenplan Gewässerraum «Ost» und «West» und im Planungsbericht die Gewässernamen und die Gewässernummer (GWE-ID) dargestellt.

2.7 Aufhebung von Baulinien, Wasserbauprojekte

In Wasserbauprojekten können Gewässerbaulinien festgelegt werden. Dadurch werden die Gewässerräume im Sinne des GSchG gesichert. Da

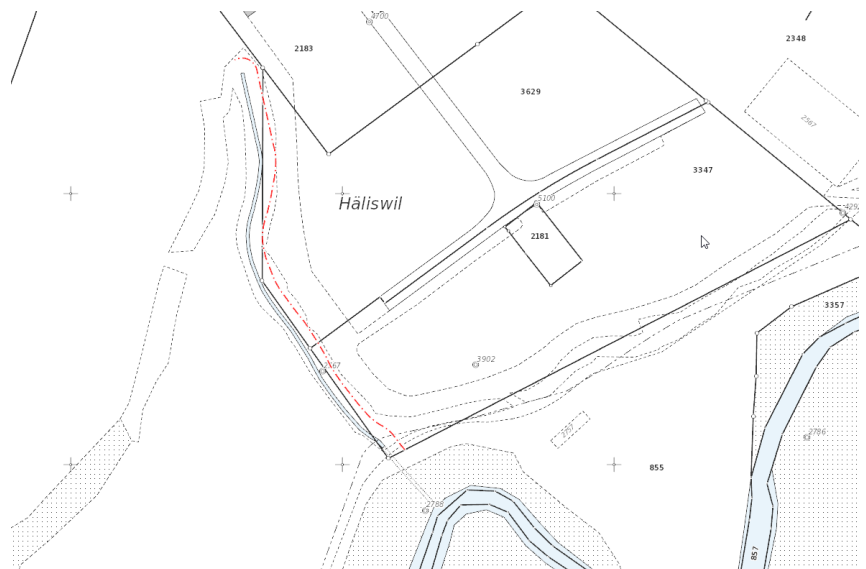
jedoch im Rahmen eines Wasserbauprojektes keine Zonen (Grünzone Gewässerraum o.a.) aufgehoben oder geändert werden können, ist bei zonenordnungsrelevanten Wasserbauprojekten die parallele Durchführung eines Nutzungsplanverfahrens anzustreben.

Die Baulinien im rechtskräftigen Zonenplan werden im Rahmen dieses Verfahrens durch die Gewässerräume (mittels Grün- und Freihaltezonen) gesichert. Die Baulinien werden dementsprechend hinfällig und können aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Baulinien erfolgt parallel zur Teilzonenplanrevision Gewässerraum. Nachfolgend werden die einzelnen Aufhebungen beschrieben, es handelt sich um kantonale Baulinien.

Zulauf zum Rotbach, Gew.-ID 953270

Beim Zulauf zum Rotbach mit der Gewässer-ID 953270 ist eine Normalbaulinie gemäss Wasserbaugesetz festgelegt. Diese Normalbaulinie sichert im östlichen Bereich (Flurname: Häliswil) den Gewässerraum. Die Normalbaulinie ist aufzuheben. Bei dieser Baulinie handelt es sich um eine kantonale Baulinie, sie ist durch den Regierungsrat aufzuheben.



Normalbaulinie gemäss Wasserbaugesetz

Waldibach

Der Gewässerraum des Waldibachs (Gewässer-ID 133013 und 953418) ist mit Normalbaulinien auf einer Bachseite im unteren Gewässerverlauf gesichert. Auch hier ist die Aufhebung der Normalbaulinie notwendig. Bei dieser Baulinie handelt es sich um eine kantonale Baulinie, sie ist durch den Regierungsrat aufzuheben. Die Grünzone Gewässerraum wird auf die Lage der Baulinie begrenzt, was dazu führt, dass beim Grundstück Nr. 4445, GB Emmen, eine Gewässerraumbreite von

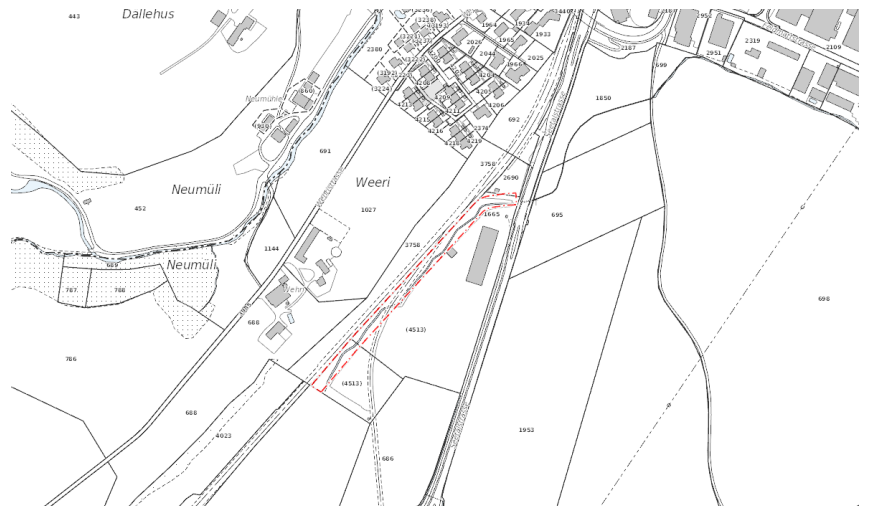
7.0m ab Gewässerachse, anstatt 8.0m wie im restlichen Verlauf, ausgewiesen wird.



Normalbaulinie gemäss Wasserbaugesetz

Zulauf zum Waldibach, Gew.-ID 133047

Der Gewässerraum eines Zulaufs zum Waldibach (Gewässer-ID 133047) ist mit Normalbaulinien auf beiden Bachseiten gesichert. Auch hier ist eine Aufhebung der Normalbaulinien notwendig. Bei dieser Baulinie handelt es sich um eine kantonale Baulinie, sie ist durch den Regierungsrat aufzuheben.



Normalbaulinie gemäss Wasserbaugesetz

2.8 Anpassungen des Gewässerraumes im Detail

Nachfolgend werden pro Bach in der Gemeinde Emmen die Anpassungen der jeweiligen Gewässerräume beschrieben. Insbesondere wird dabei auf den Verzicht und die parzellenspezifischen Anpassungen einge-

gangen. Wo nichts erläutert wird, erfolgte die Festlegung des theoretischen Gewässerraums anhand der Karte der Gewässerraumbreiten des Kantons.

Für die Ausscheidung und Anpassung der Gewässerräume wird der technische Bericht zu den Gefahrenkarten vom Februar 2008 sowie die Gefahrenkarte selbst und die Intensitätskarte Wasser zur Hilfe genommen.

Fließgewässer

2.8.1 Reuss (Gew.-ID: 881001)

Die Reuss ist der grösste Fluss im Kanton Luzern und durch den Vierwaldstättersee vom Oberlauf und vom Quellgebiet am Gotthard getrennt. Reussgletscher und Fluss prägen das Luzerner Reusstal auf einer Länge von rund 15 km. Das Wasser der Reuss wird an drei Stellen zur Stromerzeugung genutzt (Mühlenplatz Stadt Luzern, Rathausen und Perlen). Aus drei Kläranlagen wird dem Fluss gereinigtes Abwasser zugeführt.

- Aufhebung Normalbaulinie im Rahmen der Ausscheidung der Gewässerräume
- Auf Emmer Gemeindegebiet verläuft die Reuss in vielen Abschnitten durch Wald. Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, da kein öffentliches Interesse besteht, einen solchen auszuscheiden.



Gewässerraum entlang der Reuss: Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum im Wald

Optimierung Hochwasserschutz und Gewässerrenaturierung

An der Reuss sind umfangreiche Vorhaben zur Gewässerrenaturierung anstehend. Ziel ist es, den Hochwasserschutz zu optimieren, die Reuss ebene ökologisch aufzuwerten und den Reusslauf als Erholungsraum zu verbessern.

Zwischen dem 19. und 22. August 2005 gab es aufgrund heftiger Regenfälle fast im ganzen Kanton Luzern grossflächige Überschwemmungen und unzählige Erosionen in und an Fließgewässern. Stark betroffen waren das Reussgebiet und das Gebiet der Kleinen Emme. Gemäss den Aufzeichnungen der Landeshydrologie erreichte die Reuss in Mühlau einen Spitzenabfluss von 840 Kubikmetern pro Sekunde, die Kleine Emme in Littau einen Spitzenabfluss von 650 Kubikmetern pro Sekunde. Um das

Reusstal auch langfristig vor Hochwasser zu schützen, unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat im März 2006 einen Planungsbericht für Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte an der Reuss und an der Kleinen Emme. Der Kantonsrat nahm den Planungsbericht zustimmend zur Kenntnis und legte damit den Grundstein für die beiden Hochwasserschutz-Projekte.



Rathuserschache, https://reuss.lu.ch/projekt/massnahmen/emmen_rathuserschachen, abgerufen im März 2020

- Der Abschnitt unterhalb der Einmündung der Kleinen Emme ist eine hydraulische Drosselstrecke für die See-Reuss. Das heisst: Führt die Kleine Emme viel Wasser, wird der Seeausfluss reduziert und die Reuss auf besagtem Abschnitt gedrosselt. Dieser Abschnitt kann deshalb nicht verbreitert werden.
- Am rechten Ufer wird der Erosionsschutz erhöht, um die Schutzbauten zu stärken.
- Das linke Ufer wird abgeflacht. Das schafft einerseits naturnahe Lebensräume und bietet andererseits vielfältige Erholungsmöglichkeiten.
- Am Fluss entsteht ein neuer Erholungsbereich in Emmen. Bestehende Spiel- und Rastplätze werden angepasst.
- Uferbuchten als Laichplätze (insbesondere für die gefährdete Äsche) und andere Massnahmen werden den Lebensraum der Fische auf.

Das Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt der Reuss (HWS+R) befindet sich gegenwärtig im Festsetzungsprozess. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum entlang des theoretischen Gewässerraums aus-
geschieden. Eine allfällige Anpassung erfolgt nach Rechtskraft des HWS+R.

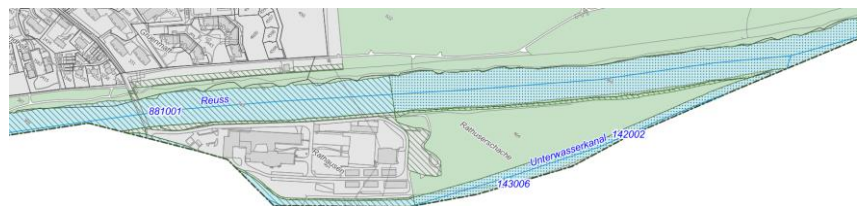
2.8.2 Rathuserschache (Gew.-ID: 142002, 123006)

Beim Rathuserschache handelt es sich um ein künstlich angelegtes Ge-
wässer. Aufgrund der auftretenden Hochwasserschutzprobleme wird ein
Gewässerraum ausgedehnt. Es handelt sich um den Gewässerraum,
wie er im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Reuss erarbeitet
wurde.



Intensitäten
■ starke Intensität
■ mittlere Intensität
■ schwache Intensität

Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Prozess Wasser, seltene Ereignisse



Rathuserschache, Festlegung des Gewässerraums auf das bebaute Ufer

2.8.3 Kanal (Gew.-ID: 213001)

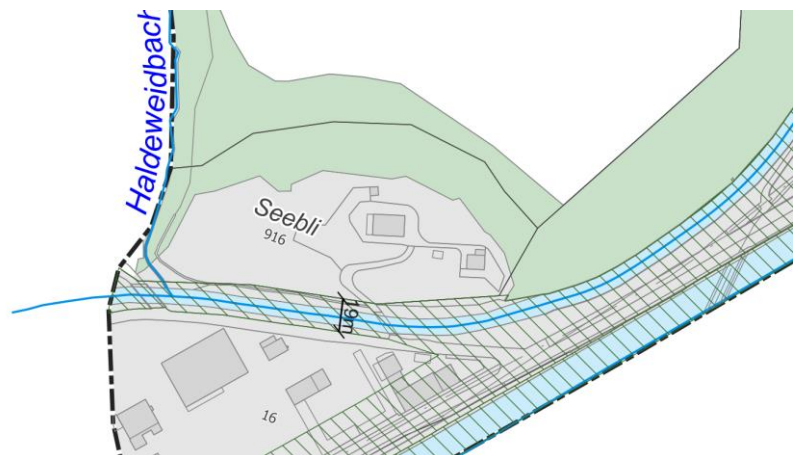
Entlang des Kanals, der auf der Stadtluzerner Seite den Bereich der De-
ponie (Nutzungsplan: Deponiezone) durchfließt, wird ab der Gemeindegrenze ein Gewässerraum ausgewiesen. Im Gebiet mit der Bezeichnung
«Seebli» kommen auf der Parzelle Nr. 16 Bauten innerhalb des Gewäs-
serraums zu liegen. Das Gebiet gilt als dicht überbaut und der Hochwas-
serschutz ist für den Kanal weitgehend gewährleistet. Deshalb kommt es

zu einer geringfügigen Anpassung des Gewässerraums: er wird so gelegt, dass die Gebäude kanalseitig «umfahren» werden (dies ist eine geringfügige Anpassung, da der Gewässerraum nur an wenigen Stellen Bereiche der Gebäude überlagern würde).



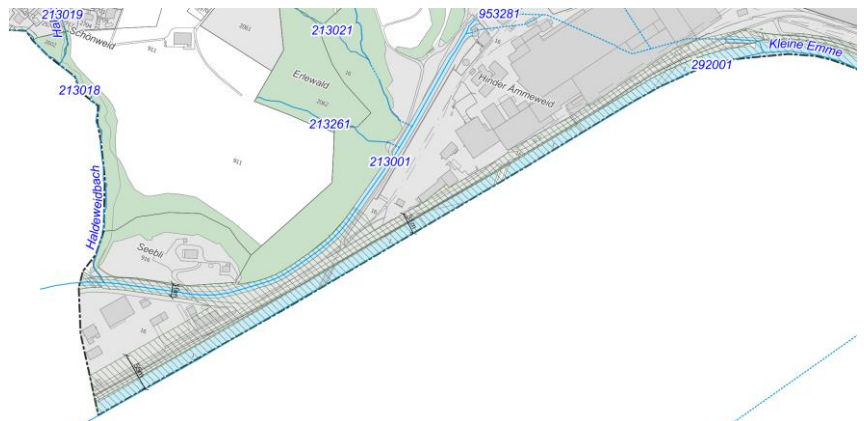
Intensitäten
■ starke Intensität
■ mittlere Intensität
■ schwache Intensität

Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Prozess Wasser, seltene Ereignisse



Kanal, geringfügige Anpassung des Gewässerraums im Bereich der bestehenden Gebäude

Im weiteren Verlauf erfüllt der künstlich angelegte Kanal trotz der Zuläufe aus dem Erlewald keine wichtigen ökologischen Funktionen. Es handelt sich um einen reinen Werkkanal. Es spricht demnach kein öffentliches Interesse für die Ausscheidung eines Gewässerraums. Es wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.



Kanal, Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums

2.8.4 Kleine Emme (Gew.-ID: 292001)

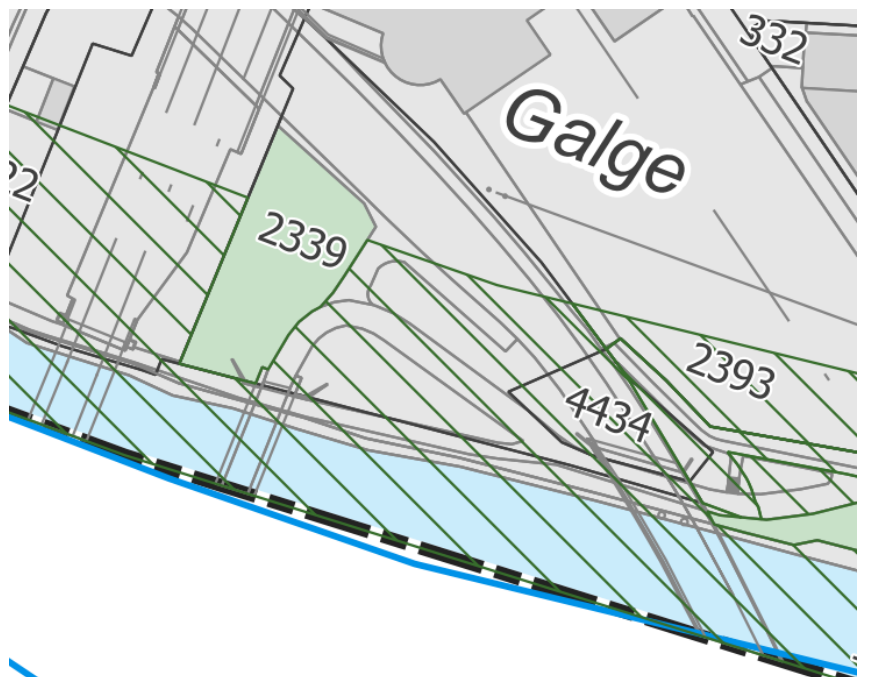
Mit rund 60 km Länge ist die Kleine Emme der längste Fluss auf Luzerner Kantonsgebiet. Sie entspringt am Nordhang des Brienzer Rothorns oberhalb von Sörenberg und durchfliesst das Entlebuch, bevor sie über Wolhusen nach Osten führt und bei Reussbühl in die Reuss mündet. Die Kleine Emme ist ein Wildbach mit normalerweise geringer Wasserführung und starkem Anschwellen bei Starkniederschlägen. Die lehmigen Flyschböden des Entlebuchs halten nur wenig Wasser zurück. Im Unterlauf wird der Fluss an vier Stellen zur Stromerzeugung genutzt (Wolhusen, Ettisbühl-Malters, Littau-Torenberg und Emmen-Emmenweid). Ausserdem leiten am Unterlauf zwei Kläranlagen das gereinigte Abwasser ein.

Der Gewässerraum der Kleinen Emme misst insgesamt 110 Meter respektive beidseitig 55 Metern ab der Gewässerachse. Die Gebiete Hinder Ämmeweid, Vorder Ämmeweid, die Viscosistadt sowie der Seetalplatz gelten als dicht überbaut. Zum Teil wurden für die Kleine Emme bei den Bebauungsplänen Seetalplatz und Viscosistadt bereits Gewässerräume berücksichtigt und als Grünzone ausgeschieden. Dies wird im Teilzonenplan Gewässerraum so übernommen.



Beispiel Seetalplatz: Ausscheidung des Gewässerraums auf Basis des Bebauungsplans

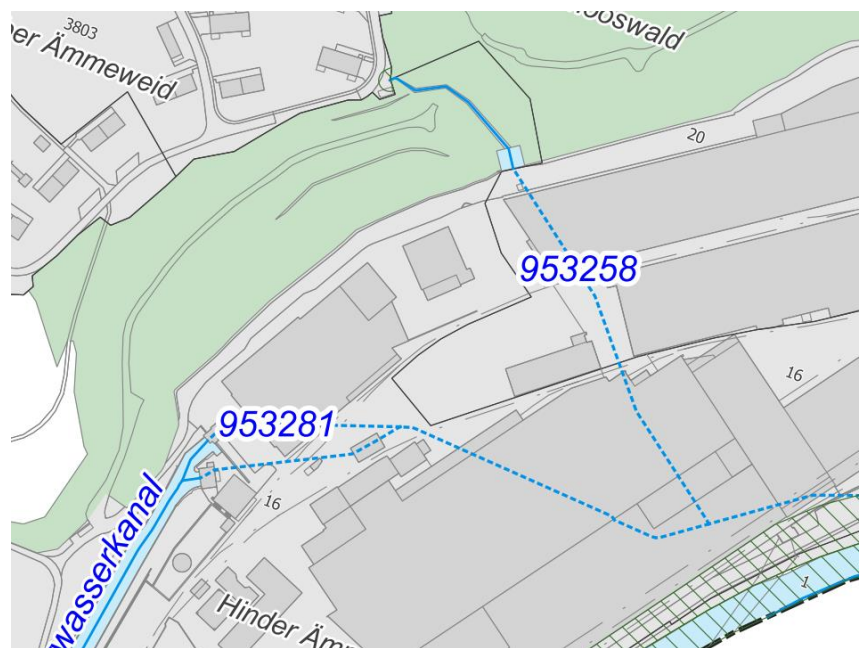
Bei der Parzelle Nr. 2339 handelt es sich um eine Waldfläche. Hier wird kein Gewässerraum ausgeschieden.



Gewässerraum entlang der kleinen Emme:

2.8.5 Gew.-ID: 953258, 953281

Die Gefährdungsintensität im offenen Bereich des Gewässers mit der ID 953258 ist mittel. Es verläuft in diesem Abschnitt durch ein Wäldchen, ein Gewässerraum wird demnach nicht ausgeschieden. Die Gefahrensituation beim eingedolten Bereich kann als unproblematisch eingeschätzt werden. Deshalb kann auch beim eingedolten Abschnitt auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Auch beim eingedolten Bereich des Kanals wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Es handelt sich hierbei ebenfalls um ein dicht bebautes Gebiet und zusätzlich auch kein natürliches Gewässer.

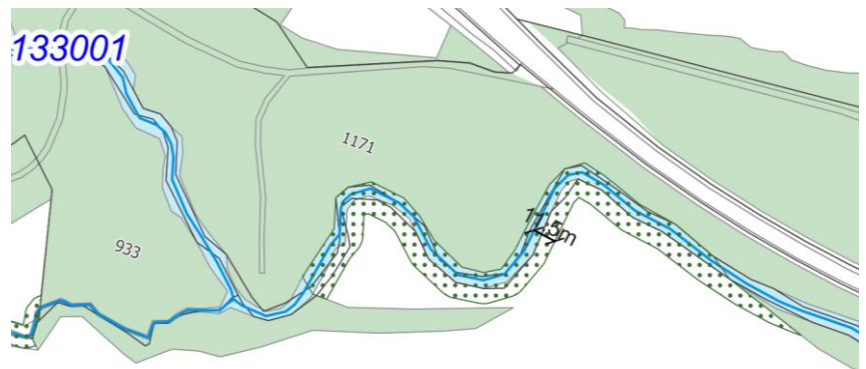


Gewässerraumausscheidung

2.8.6 Rotbach (Gew.-ID: 953271, 133001)

Der Rotbach ist ein 21 Kilometer langer linker Nebenfluss der Reuss. Er entwässert ein rund 81 Quadratkilometer grosses Gebiet im Osten des Kantons. Das Flüsschen entspringt auf 655 Metern im Ziswilermoos beim Gehöft Unterziswil auf dem Gemeindegebiet von Ruswil. Der Rotbach wird von einem Waldsaum begleitet bzw. durchfliesst den Riffigwald. Er wird durch den Rainmüliweiher gestaut.

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, da kein öffentliches Interesse besteht, einen solchen auszuscheiden. In manchen Gebieten erstreckt sich der Gewässerraum am Waldrand in das Nichtwaldgebiet. Für diese Bereiche, die ausserhalb der Waldgrenze liegen, wird ein Gewässerraum in Form einer Freihaltezone festgelegt.



Festlegung eines Gewässerraums bei Gewässern in Waldrandlage

Aufgrund der mittleren bis hohen Gefährdungsintensität im Bereich des Flugfeldes Emmen wird auch beim eingedolt verlaufenden Gewässerabschnitt ein Gewässerraum festgelegt. Für den eingedolten Bereich gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen.



Gewässerraum entlang des Rotbachs

2.8.7 Welisingerbach (Gew.-ID: 953280, 143043)

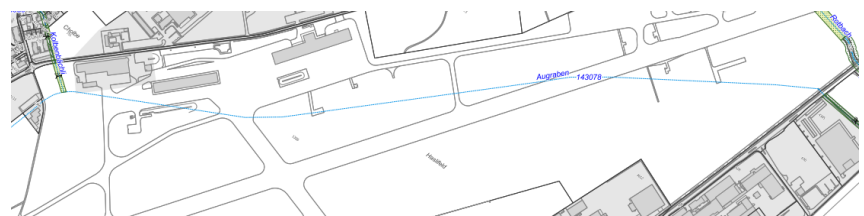
Im Sinne einer homogenen Gewässerraumausscheidung wird beim Welisingerbach auch beim eingedolten Abschnitt ein Gewässerraum festgelegt.



Gewässerraum entlang des Welisingerbachs

2.8.8 Augrabung (Gew.-ID: 143078, 143080) und Zufluss Augrabung (Gew.-ID: 14350)

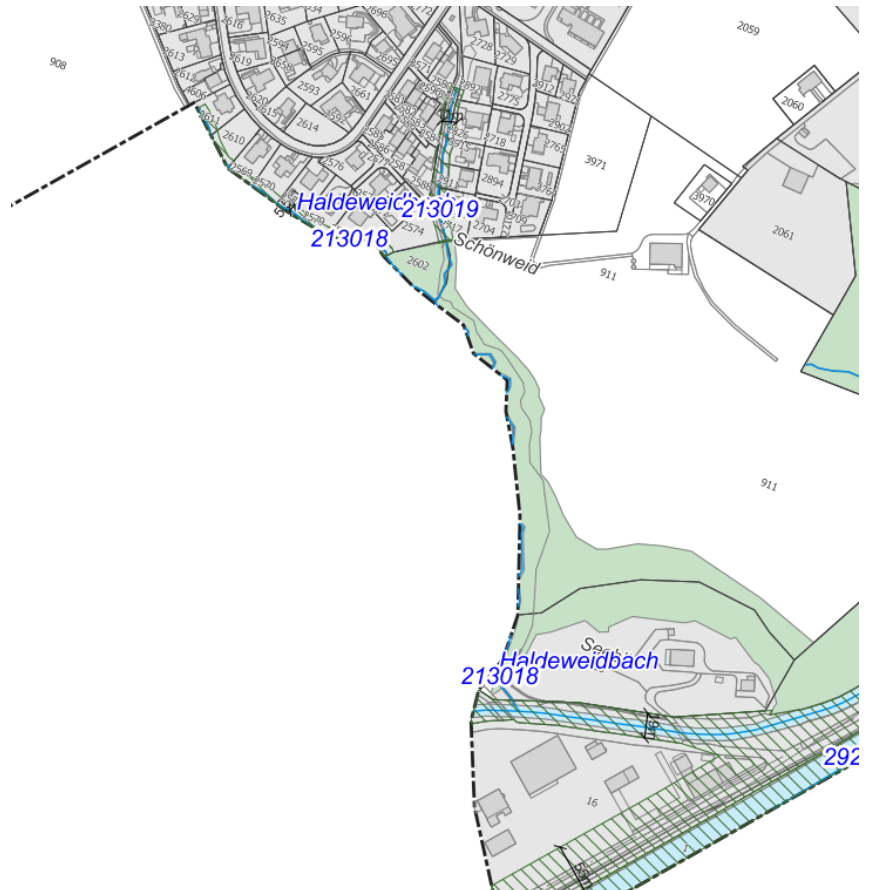
Beim Augrabung handelt es sich um einen grossteils eingedolten Gewässerlauf mit mittlerer Gefährdung. Er durchfliesst zu einem grossen Teil das Gebiet des Militärs (Flugplatz Emmen). Eine Möglichkeit für die Offenlegung dieses Gewässers ist nicht absehbar. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird demnach verzichtet.



Gewässerraum entlang des Augrabung

2.8.9 Haldeweidbach (Gew.-ID: 21018, 2013019)

Entlang des Haldeweidbachs wird auf eine Gewässerraumausscheidung im Wald verzichtet. Es besteht kein übergeordnetes Interesse, das eine solche erforderlich macht.



Gewässerraum entlang des Haldeweidbachs

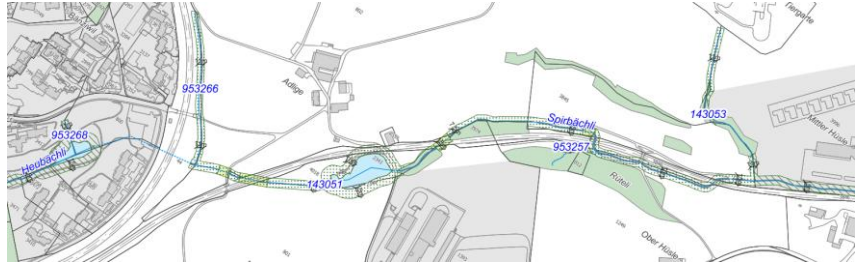
2.8.10 Sagibach (Gew.-ID: 133055)

Der Sagibach verläuft entlang der Gemeindegrenze zu Buchrain. Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, da kein öffentliches Interesse besteht, einen solchen auszuscheiden.

2.8.11 Spirbächli (Heubaechli) (Gew.-ID: 953268, 143051)

Das Spirbächli ist bis auf Höhe Bänziwilerwald nicht hochwassergefährdet. Der Gewässerverlauf ist offen, der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden. Im weiteren Bachverlauf nimmt die Hochwassergefährdung zu, die Gefährdungsintensität ist mittel bis hoch, deshalb wird auch an eingedolten Abschnitten ein Gewässerraum ausgeschieden. Die Parzelle Nr. 800 ist nicht hochwassergefährdet, auf dieser wird aber im Sinne einer

homogenen Gewässerraumausscheidung ebenfalls ein Gewässerraum festgelegt.



Gewässerraum entlang des Spirbaechlis

2.8.12 Waldibach und Ruetibächli (Gew.-ID: 133013, 133041, 953262, 953418)

Der Waldibach mündet bei Waldibrücke in Emmen in den Rotbach. Sein Einzugsgebiet befindet sich zwischen Rain, Rothenburg und Eschenbach und wird zu 75% landwirtschaftlich genutzt, wovon Ackerbau einen relativ hohen Anteil einnimmt. Der Waldibach verläuft in Emmen an der Gemeindegrenze und durch Waldgebiet. Es wird kein Gewässerraum ausgeschieden, da keine übergeordneten Interessen vorliegen.

Auch das Ruetibaechli verläuft entlang der Gemeindegrenze, bei Hochwasser weist es geringe bis mittlere Gefährdung auf. Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden.

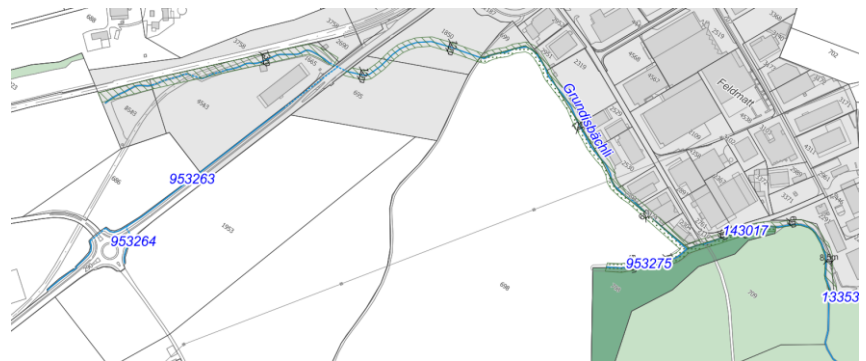


Gewässerraum entlang des Waldibachs im Bereich des Siedlungsgebiets Waldibrücke

2.8.13 Grundisbächli (Gew.-ID: 953275, 133534, 143017) und Zufluss (Gew.-ID: 953264, 953263)

Die Gefährdungsintensität beim Grundisbächli ist mittel, der Gewässerraum wird regulär festgelegt, im Wald wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet da keine übergeordneten Interessen bestehen, die eine solche notwendig machen.

Auf den Grundstücken Nrn. 1665 und 2689 entlang der Bahnlinie der Seetalbahn ist die Lage des Gewässers vermutet. Aus diesem Grund liegt die in den Daten vorhandenen Gewässerachse ausserhalb des eigentlichen Gewässerraums.

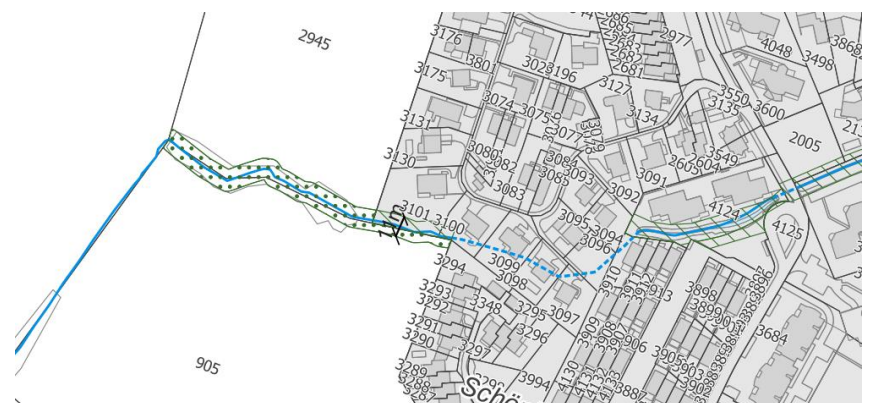


Gewässerraum entlang des Grundisbächlis

2.8.14 Gew.-ID: 143022 sowie Gew.-ID: 953261

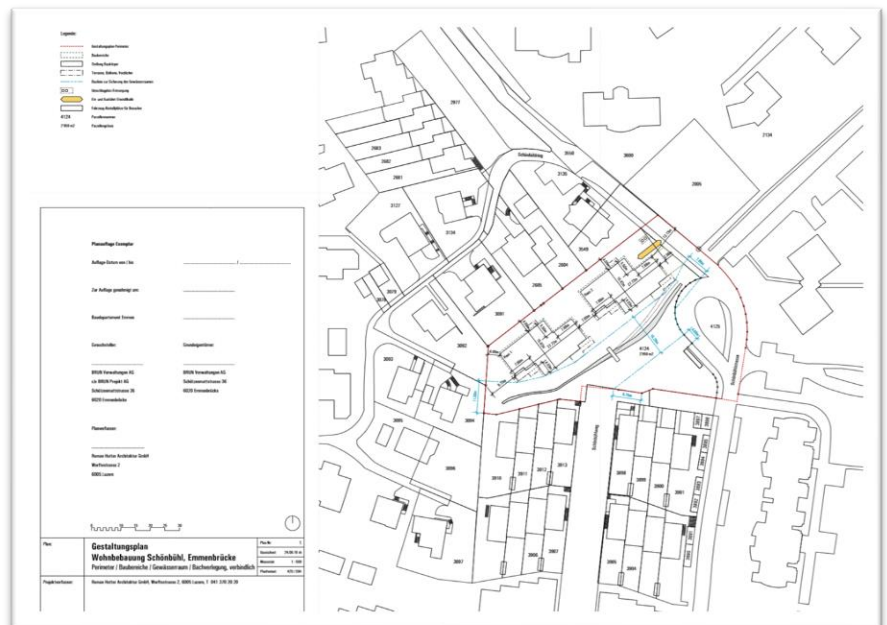
Beim Gewässer mit der ID 143022 sowie 953261 ist zum Teil bei Ereignissen mit Abflüssen der Wiederkehrperiode von 100 Jahren mit Überflutungen des Siedlungsgebiets zu rechnen. Da bei einer Ausscheidung eines Gewässerraums im betroffenen eingedolten Abschnitt die Parzellen Nr. Nr. 3099, 3096 und 3910 als sogenannte «Härtefälle» zu erachten wären (d.h. das Grundstück ist bei Ausscheidung eines Gewässerraums nicht mehr vernünftig zu überbauen), wird im eingedolten Abschnitt auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Einen solchen Verzicht auf Ausscheidung des Gewässerraums gibt es auch im Gebiet Schönbühl. Hier ist dies innerhalb des Gestaltungsplans so festgelegt worden (betrifft die Parzellen Nrn. 3094, 3096, 3098, 3099, 3100 und 3910). (D.h. die Verbindlichkeit des Verzichts wurde bei diesen Fällen auf Ebene Gestaltungsplan festgelegt.)

Der oberste Bereich des Gewässers (Parzelle 905), welcher vom Südwesten in das eigentliche Gewässer führt, ist eine Drainageleitung. Es wird kein Gewässerraum ausgeschieden (Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV).





Ausscheidung Gewässerraum Gestaltungsplangebiet Schönbühl (Parzelle 4124)



Gestaltungsplan Schönbühl

Im weiteren Verlauf wird mehrheitlich als dicht überbaut geltendes Gebiet durchflossen. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet. Im eingedolten Abschnitt (vor der Mündung in die Kleine Emme) erfolgt deshalb ein Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraums.



Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraums im eingedolten Abschnitt

2.8.15 Gew.-ID: 213016

Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden.

2.8.16 Gew.-ID: 213261, 213021

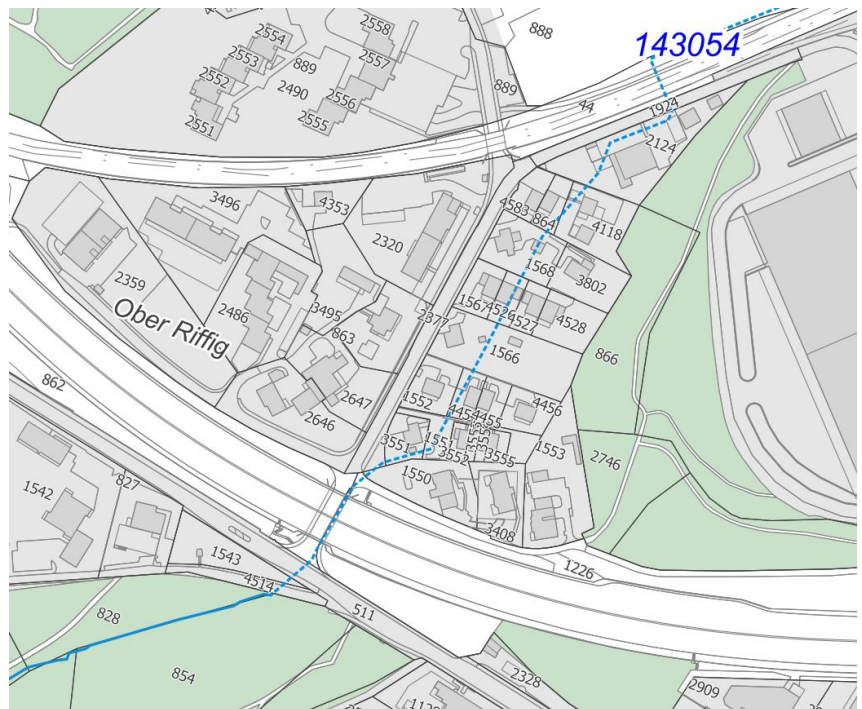
Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, da kein öffentliches Interesse besteht, einen solchen auszuscheiden.

2.8.17 Gew.-ID: 213020

Die Gewässer-ID 213020 ist im Gebiete Erle eingetragen. Es handelt sich bei dieser Gewässer-ID allerdings nicht um ein Gewässer gemäss der amtlichen Vermessung. Auf eine Festlegung des Gewässerraums wird verzichtet.

2.8.18 Gew.-ID: 953260, 143046, 143054, 143081

Zum Teil verläuft dieses Gewässer durch Wald. Da keine übergeordneten Interessen explizit dafürsprechen, wird im Wald auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Ebenfalls kein Gewässerraum wird im Bereich nationaler Verkehrsachsen ausgeschieden.



Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum im Bereich nationaler Verkehrsachsen

Auch in der Siedlung Ober Riffig wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die Lage des eingedolten Gewässers ist vermutet, zudem besteht keine Gefährdung durch Hochwasser.

2.8.19 Buzibach (Gew. ID: 143058 – 143061) und Gewässer mit ID 954049

Der Buzibach (Gew. ID: 143058 – 143061) liegt teilweise innerhalb des Wildtierkorridors gemäss kantonalem Richtplan. Wie in Ziffer 0 aufgeführt, wird auf eine Festlegung eines überbreiten Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV, wie im kantonalen Vorprüfungsbericht gefordert, in diesem Bereich verzichtet.

Das Gewässer befindet sich im Wildtierkorridor.

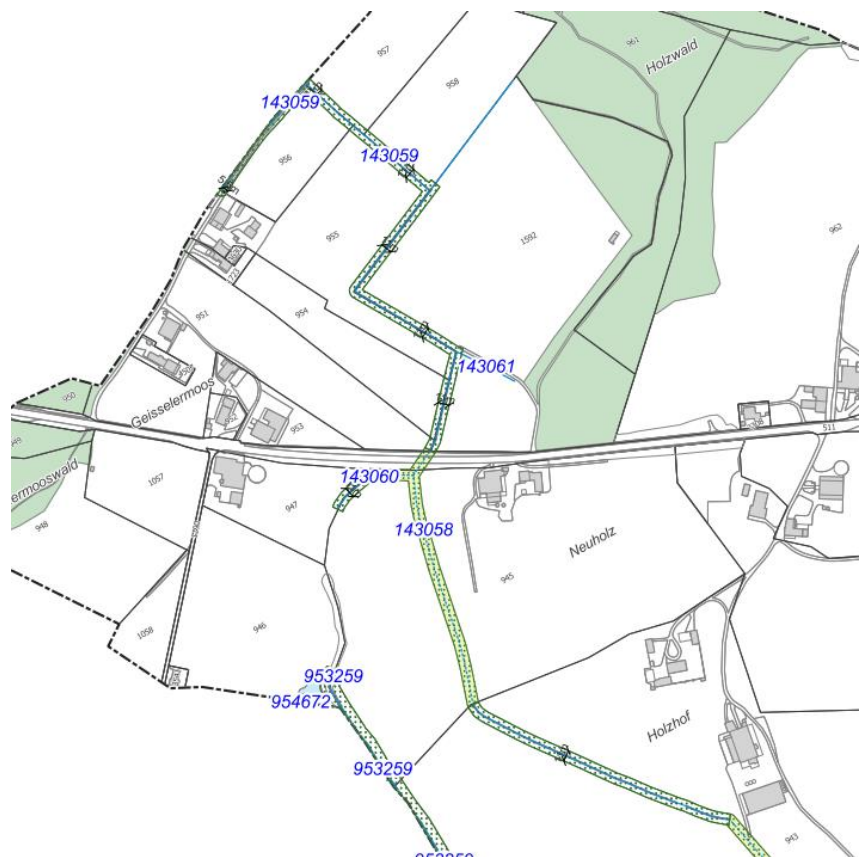
Die vorhandene Bestockung bietet mehrheitlich schon ausreichende Leitstrukturen für das Funktionieren des Wildtierkorridors auf. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wird vertraglich geregelt, dass die notwendigen Leitstrukturen umgesetzt werden können

Da der Wildtierkorridor auch ohne Festlegung eines überbreiten Gewässerraums funktioniert, wird auf diese Erweiterung der Gewässerraumbreite verzichtet.

Bei diesem Korridor geht es um eine Verbindung zwischen Geissleremoos und Rotbach. Dieses Gebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Damit geeignete, auch in der Landwirtschaft akzeptierte Elemente zur Verbindung der beiden Naturräume geschaffen werden kann, bedingt es eine

klare Konzeptionierung. Eine überbreite Festlegung eines Gewässers, das zum grossen Teil auch noch eingedolt ist, führt nicht zwingend zur geeigneten Lösung. Es kann z.B. auch sein, dass die Verbindung an einem anderen Ort sinnvoller wäre.

Das Gewässer Nr. 143061 ist ein Entwässerungsgraben, weshalb kein Gewässerraum ausgeschieden wird. Gleiches gilt für den nördlichen Strang des Gewässers 143059. Es stehen dem Verzicht keine übergeordneten Interessen entgegen.



Festlegung des Gewässerraums auf 18m Breite

Beim Grenzbach zu Neuenkirch (Gewässer ID. 954049) ist diese Verbreiterung ebenfalls vollzogen worden. Auch dieser Bach befindet sich innerhalb des Wildtierkorridors. Da sich die Gewässerachse auf der Gemeindegrenze befindet, wurde ein Gewässerraum von 9 m ab Gewässerachse festgelegt.

Stehende Gewässer

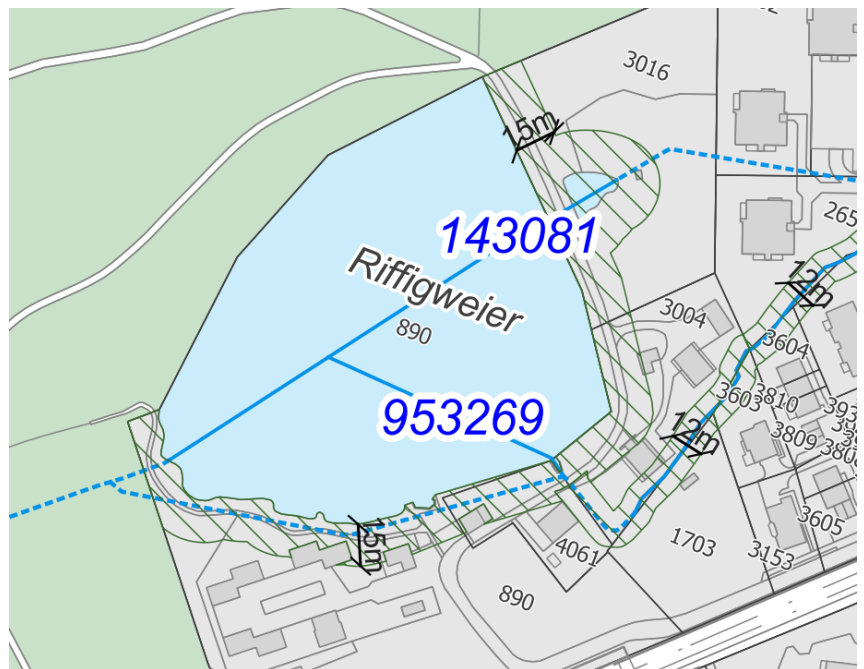
In der Gemeinde Emmen wird bei Weihern, auch solchen, die künstlich angelegt sind, ein Gewässerraum von 15.0 m Breite ausgeschieden. Dies ist dadurch bedingt, dass diese Weiher natürliche Gewässerfunktionen erfüllen und in der kommunalen Naturschutzzone, im regionalen Naturobjekte-Inventar oder im Bundesinventar aufgeführt sind und somit bezüglich der Biodiversität wertvoll sind.

2.8.20 Riffigweiher

Der Riffigweiher ist ein Überbleibsel eines früheren Teichsystems. Auf dem Riffig gab es früher drei Fischteiche, die dem Kanton Luzern gehörten. Neben der Fischzucht dienten die Teiche auch als Kraftquelle für das Wasserrad des Müllers von Rothenburg.

Der Riffigweiher wurde im Laufe des letzten hundert Jahren durch Aufschüttungen um gut die Hälfte verkleinert. Sein Wasserstand kann künstlich reguliert werden. Der Riffigweiher ist auch ein wichtiges Naherholungsgebiet und ein naturnaher Lebensraum mit einer schützenswerten Pflanzen- und Tierwelt.

Ein Gewässerraum wird in einem Bereich 15 m ab Uferlinie ausgedehnt.

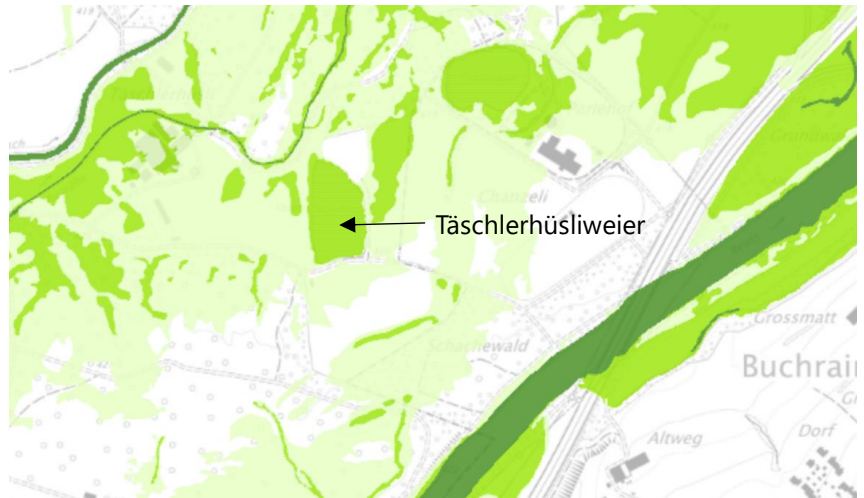


Ausscheidung Gewässerraum am Riffigweiher

2.8.21 Täschlerhüsliweiher

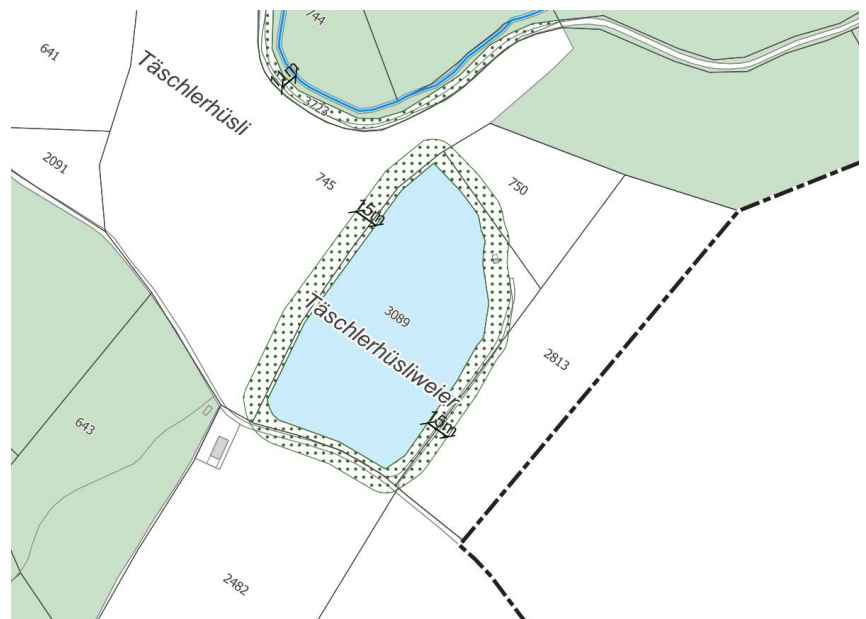
Beim Täschlerhüsliweiher handelt es sich um einen kleinen See, der zwischen Ober und Under Schiltwald gelegen und - wie auf der folgenden Intensitätskarte erkennbar - hochwassergefährdet ist.

Ein Gewässerraum wird in einem Bereich 15 m ab Uferlinie ausgedehnt.



Intensitäten
■ starke Intensität
■ mittlere Intensität
■ schwache Intensität

Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Prozess Wasser, seltene Ereignisse



Ausscheidung eines Gewässerraums für den Täscherhüsliweiher

2.8.22 Adligeweier

Beim Adligenweiher gibt es gemäss der Intensitätskarte beim HQ 100 einen kleinen Austritt. Weitere Hochwasserschutzprobleme sind der Gemeinde jedoch nicht bekannt.

Ein Gewässerraum wird in einem Bereich 15 m ab Uferlinie ausgeschieden.



Ausscheidung eines Gewässerraums für den Adligeweier

2.8.23 Rainmüliweiher

Der Rainmüliweiher liegt in einer Naturschutzzone. Ein Gewässerraum wird in einem Bereich 15 m ab Uferlinie ausgeschieden.



Lage des Rainmüliweiers

3. Gewässerraum in der Nutzungsplanung

3.1 Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan orientierend dargestellt. Separate Teilzonenpläne Gewässerraum West Gewässerraum Ost zeigen die Gewässerräume im Massstab 1:5'000 im Detail (inkl. Vermessung). Die Gewässerräume sind jeweils als überlagerte Grünzonen (innerhalb des Baugebiets) bzw. als Freihaltezonen (Nicht-Baugebiet) definiert.

3.2 Anpassung im Bau- und Zonenreglement

Im Bau- und Zonenreglement werden die Gewässerräume mittels Grünzone und Freihaltezone in den Artikeln 37 (Grünzone Gewässerraum) und 43 (Freihaltezone Gewässerraum) gesichert.

Art. 37 Grünzone Gewässerraum

1. Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
2. Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zur anrechenbaren Grundstücksfläche.
3. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
4. Die Gewässerräume werden in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

Art. 43 Freihaltezone Gewässerraum

1. Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
2. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
3. In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.
4. Die Gewässerräume werden in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.